

Schutzkonzept COVID-19

Schulen Baar

Schuljahr 2021/22

Baar, 10. Dezember 2021

Dieses aktualisierte Schutzkonzept gilt ab **Donnerstag, 02. Dezember 2021** an allen Baarer Schulen und der Musikschule Baar und entspricht den geltenden Vorgaben des Bundes sowie des Kantons.

Es gilt für alle Lehrpersonen der Schulen Baar und der Musikschule Baar, für Mitarbeitende der Modularen Tagesschule (SEB) und für alle Schülerinnen und Schüler. Bei der Benutzung der Schulräume gilt dieses Schutzkonzept auch für externe Benutzerinnen und Benutzer.

Hygienemassnahmen, Mindestabstand und Schutzmasken

Hygienemassnahmen:

- Vor Unterrichtsbeginn morgens und nachmittags und nach Pausen waschen sich alle Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeitende der Schule und Dritte die Hände mit Wasser und Seife im Schulzimmer oder am Arbeitsplatz.
- An sensiblen Punkten stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Auf das Händeschütteln wird weiterhin verzichtet.
- Ein regelmässiges und gutes Stosslüften auch während des Unterrichts (Empfehlungen gemäss BAG unter <https://www.schulen-lueften.ch>) wird umgesetzt.

Mindestabstand:

- Der Mindestabstand von 1.5m gilt von den Schülerinnen, Schülern zu den Erwachsenen / Lehrpersonen. Insbesondere im Kindergarten und in der 1./2. Primarklasse ist dies weniger möglich.

Schutzmasken:

Es gilt eine Maskenpflicht für die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen ab der 1. Primarklasse bis und mit Oberstufe in allen Schulklassen. Als Gesichtsmasken gelten medizinische Masken, zertifizierte Stoffmasken oder FFP2-Masken.

Konkret bedeutet dies für die Schülerinnen und Schüler der Schulen Baar:

- Die Maskenpflicht gilt für die Innenräume der Schulen.
- Die Schülerinnen und Schüler können ihre Schutzmaske ablegen, wenn sie an ihrem Pult oder zum Beispiel im Kreis sitzen.
- In den Gängen und Treppenhäusern sind die Schutzmasken immer zu tragen.
- Auf dem Pausenplatz kann die Schutzmaske abgenommen werden.
- Der Musikunterricht findet statt. Stehend singen die Schülerinnen und Schüler mit einer Schutzmaske.
- Veranstaltungen in Innenräumen finden mit Schutzmaske statt (Konzerte, Aufführungen).
- Der Sportunterricht findet ohne Schutzmaske statt. Dies gilt auch für den freiwilligen Schulsport.
 - o Im Sportunterricht sind Aktivitäten zu bevorzugen, bei welchen der Abstand eingehalten werden kann.
 - o Möglichkeiten, den Sportunterricht im Freien durchzuführen, sollen konsequent genutzt werden.
 - o Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, ihren Aufenthalt in den Umkleidekabinen möglichst kurz zu halten. Ausserhalb des Duschbereichs sind beim Umkleiden die Schutzmasken zu tragen.
- Für den Schwimmunterricht gilt:
 - o Im Eingangsbereich und in der Garderobe ist eine Schutzmaske zu tragen.
 - o Die Begleitpersonen (Eltern) tragen auch im Hallenbad eine Schutzmaske.

Die Schutzmasken werden den Schülerinnen und Schülern von den Schulen Baar kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Ausschliesslich für die Konsumation im Sitzen können im Lehrpersonenzimmer die Schutzmasken abgenommen werden.
- Lehrpersonen tragen im Kontakt mit externen Personen wie Eltern eine Schutzmaske.

- Externe Besucherinnen und Besucher (Eltern, Lehrpersonen HSK etc.) tragen in den Räumen der Schulgebäude Schutzmasken.
- Die Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse tragen im Schul- und Schwimmbus ebenfalls eine Schutzmaske.
- Studentinnen und Studenten der pädagogischen Hochschule gelten als externe Personen und unterrichten mit einer Schutzmaske.
- Falls sich in einer Einzelschule ein höheres Risiko von Covid-19 Befunden zeigt, behält sich die Schulleitung vor, im Rahmen der schulorganisatorischen Massnahmen temporär weitere geeignete Massnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung umzusetzen.

Pädagogische / organisatorische Aspekte und Reihentests

Unterricht:

- Der Unterricht kann zur Umsetzung der einzuhaltenden Hygienemassnahmen anders strukturiert und organisiert werden. Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken finden unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen statt.
- **Besuch der öffentlichen Bibliothek und Ludothek Baar, Exkursionen, Schulreisen, etc.:** Für Baarer Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse gilt in Transportmitteln und Innenräumen - analog der kantonalen Zuger Regelung bezüglich Unterricht - eine Maskenpflicht.
- Mit Einhalten der nötigen Hygienevorschriften wird die **Zahnprophylaxe** weiterhin sitzend durchgeführt.
- **Schulanlässe mit verpflichtendem Charakter:** Elterngespräche und Elternabende finden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln statt. Das heisst, Eltern tragen eine Schutzmaske, die Hygieneregeln werden eingehalten und die Innenräume regelmässig gelüftet. Wenn möglich ist dabei ein Mindestabstand von 1.5m unter Erwachsenen einzuhalten.
- **Schulanlässe mit freiwilligem Charakter:** Bei Elternbesuchstagen, Aufführungen oder Konzerten in Innenräumen gilt die Zertifikatspflicht ab 16 Jahren. Für alle erwachsenen Personen und Kinder ab der 1. Primarklasse gilt eine Maskenpflicht.

Bei den Einladungsschreiben ist folgender Hinweis zu platzieren: "Für gilt eine Covid-Zertifikatspflicht. Bitte nehmen Sie zu dieser Veranstaltung Ihr gültiges Covid-Zertifikat (auf der App oder in Papierform) sowie einen persönlichen Ausweis mit Bild (Identitätskarte, Pass) mit. Für alle erwachsenen Personen und Kinder ab der 1. Klasse gilt eine Maskenpflicht."

Gesundheitszustand:

- Wer krank ist, bleibt zu Hause. Das heisst, Kinder und Jugendliche, die sich krank fühlen und Symptome einer starken Erkältung und/oder Fieber zeigen, bleiben gemäss Empfehlung unseres Schularztes Dr. Raoul Schmid zu Hause. In diesem Fall ist umgehend die Klassenlehrperson zu informieren. Fragen zu Krankheitssymptomen sind direkt mit dem Kinder- oder Hausarzt zu klären.
- Positiv getestete Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler gehen in Isolation.

Reihentests ab 4. Primarklasse:

- Die Reihentests werden gemäss Regierungsratsbeschlüssen für die Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse und alle Lehrpersonen und Mitarbeitende der SEB bis 4. Februar 2022 fortgeführt.
- Falls es in den unteren Schulstufen vermehrt zu nachgewiesenen Fällen kommt, werden im Rahmen des Ausbruchsmanagements auch dort nach Absprache mit der Schulleitung von kantonaler Seite Tests durchgeführt.
- Die Teilnahme an diesen Tests ist für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrpersonen grundsätzlich obligatorisch. Wer nicht an diesen Reihentests teilnehmen will, hat seinen Verzicht schriftlich über die Klassenlehrperson bzw. über die zuständige Schulleiterin, über den zuständigen Schulleiter einzureichen und unterliegt damit den verschärften Quarantänevorschriften. Das entsprechende kantonale Verzichtsformular ist auf der Homepage www.schulen-baar.ch aufgeschaltet und ist der Klassenlehrperson abzugeben, sofern dies nicht bereits gemeldet wurde. Mit diesem ausdrücklichen Verzicht nimmt die nicht teilnehmende Person zur Kenntnis, dass sie im Falle eines positiven Testergebnisses innerhalb der eigenen Schulklasse über das kantonale Contact Tracing mit einer zehntägigen Quarantäne belegt wird.
- Die bereits eingereichten Verzichtserklärungen behalten ihre Gültigkeit. Wer als bisherige "Verzichterin" / als bisheriger "Verzichter" wieder an den regelmässigen Reihentests teilnehmen möchte, kann dies der Klassenlehrperson mit dem bisherigen kantonalen Formular (Ausdrückliche Verzichtserklärung für Corona-Reihentests an Zuger Schulen mit der Bemerkung "Rücktritt vom Verzicht" sowie Ort, Datum und Unterschrift mitteilen).
- Mitschülerinnen und -schüler, welche wöchentlich an den zwei Speicheltests teilnehmen, müssen bei einem positiven Testergebnis in ihrer Klasse grundsätzlich nicht in Quarantäne. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler dagegen gehen in Quarantäne.

- Schülerinnen und Schüler, welche sich infolge ihrer Nicht-Testung in Quarantäne befinden, haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Sie erhalten Aufgaben und Aufträge, wie wenn sie aus anderen Gründen fehlen würden.
- Der Umgang mit den Proben und Ergebnissen ist bundesrechtlich geregelt. Es werden keine DNA-Profile erstellt. Der Speichel wird einzig auf das Virus getestet.
- **Geimpfte Personen:** Die Selbstdeklaration für vollständig geimpfte Personen gegen SARS-CoV-2, die nicht an den wöchentlichen Reihentests teilnehmen, ist auf der Homepage www.schulen-baar.ch aufgeschaltet und ist der Klassenlehrperson abzugeben. Geimpfte Personen können freiwillig zwei Wochen nach Verabreichung der zweiten Impfdosis / nach dem Booster bzw. zwei Wochen nach Verabreichung einer Impfdosis nach durchgemachter oder bestätigter Covid-Erkrankung teilnehmen. Eine Teilnahme an den kantonalen Reihentests ist der Klassenlehrperson des Kindes schriftlich mitzuteilen.
- **Genesene Personen:** Positiv getestete Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Mitarbeitende können freiwillig 3 Monate nach der Ansteckung wieder an den Reihentests teilnehmen. Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden und dies noch nicht gemeldet haben, haben das kantonale Selbstdeklarationsformular auszufüllen. Dieses Formular ist ebenfalls auf der Homepage www.schulen-baar.ch/ aufgeschaltet und ist der Klassenlehrperson abzugeben.

Reinigung

- Das Reinigungspersonal säubert regelmässig Oberflächen und Gegenstände in den Schulhäusern gemäss Reinigungsplan der Hauswarte.
- Das Reinigungspersonal achtet darauf, dass in allen Schul-, Fach-, Therapie-zimmern genügend Reinigungsmaterial mit dem entsprechenden Reinigungspapier vorhanden ist.
- Die Hauswarte stellen jederzeit die nötigen Vorräte für Seifenspender, Desinfektionsmittel für die Klassenzimmer, Einwegpapiertücher sicher. Die nötigen Absprachen erfolgen direkt zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und ihrem Hauswart.
- In Ergänzung zum Reinigungspersonal instruieren die Lehrpersonen ihrerseits weiterhin die Kinder und Jugendliche altersgemäss, regelmässig Oberflächen (Schalter, Fenster und Türfallen) zu reinigen. Dafür nutzen sie die von den Hauswarten bereit gestellten handelsüblichen Reinigungsmittel.

Besonders gefährdete Personen und COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

Besonders gefährdete Personen:

- Lehrpersonen, die sich gemäss geltenden Kriterien aufgrund einer aktuellen Lage als gefährdet betrachten, nehmen in Kenntnis ihrer Gefährdung Kontakt mit der zuständigen Schulleiterin oder dem zuständigen Schulleiter auf.
- Im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern und zwischen Erwachsenen stehen für besonders gefährdete Personen FFP2-Masken zur Verfügung. Die in allen Klassenzimmern zur Verfügung stehenden Plexiglasscheiben geben zusätzlichen Schutz.

COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz:

- Sowohl für Lehrpersonen wie auch für Mitarbeitende der SEB und der Musikschule, die Symptome aufweisen, sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne bindend. Das heisst, sie begeben sich in Selbstisolation.
- Jede Schule hat einen markierten Raum definiert, der für Schülerinnen und Schüler genutzt werden kann, die Symptome aufweisen. Solche mutmasslich Erkrankte werden sobald wie möglich und nach vorgängiger Information der Eltern nach Hause geschickt. Dies heisst, bei Kindern und Jugendlichen nach vorgängiger Kontaktaufnahme durch die Klassenlehrperson mit den Eltern.
- Treten während des Schulalltags Symptome auf, hat die betroffene Person konsequent eine Schutzmaske zu tragen. Auch wenn Masken getragen werden, bleibt das Einhalten der Hygieneregeln zentral.

Modulare Tagesschule (Schulergänzende Betreuung SEB)

Schutzmasken:

In den Schulergänzenden Betreuungsangeboten (SEB) gilt eine Maskenpflicht für die Schülerinnen und Schüler sowie deren Betreuungspersonen. Als Gesichtsmasken gelten medizinische Masken, zertifizierte Stoffmasken oder FFP2-Masken.

Konkret bedeutet dies:

- Die Schutzmaske wird vor Betreten der SEB aufgesetzt.
- Die Maskenpflicht gilt für alle Innenräume.
- In den Gängen und Treppenhäusern sind die Schutzmasken immer zu tragen.
- Auf dem Pausenplatz kann die Schutzmaske abgenommen werden.

- Die Schülerinnen und Schüler können ihre Schutzmaske beim Essen, Spielen, Malen ablegen, wenn sie an ihrem Tisch sitzen.
- Beim Freispiel intervenieren die Betreuungspersonen, wenn sich die Kinder zu lange zu nahe beieinander aufhalten.
- Die SEB ist keine öffentlich zugängliche Einrichtung. Eltern warten vor dem Eingang. Beim Betreten der SEB tragen die Eltern eine Schutzmaske.

Die Schutzmasken werden den Schülerinnen und Schülern von den Schulen Baar kostenlos zur Verfügung gestellt.

Mittagstisch:

- Es wird eine fixe Tischordnung festgelegt. Diese wird dokumentiert und ist damit jederzeit nachvollziehbar. Die Tischordnung wird so festgelegt, dass die Durchmischung von Kindern aus verschiedenen Schulen / Klassen möglichst vermieden wird.
- Den Schülerinnen und Schülern wird das Mittagessen von den Betreuungspersonen auf den Teller geschöpft, keine Selbstbedienung. Schutzwände sind bei der Essensausgabe weiterhin vor das Essen zu stellen.
- Es gelten keine Mindestabstände für Kinder.
- Die Betreuungspersonen halten untereinander möglichst den Abstand von 1.5m ein.
- Die Betreuungspersonen nehmen ihre Mahlzeit getrennt von den Kindern ein.

Musikschule

Schutzmasken:

In der Musikschule gilt eine Maskenpflicht für die Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse bis und mit Oberstufe und die Musiklehrpersonen. Als Gesichtsmasken gelten medizinische Masken, zertifizierte Stoffmasken oder FFP2-Masken.

Konkret bedeutet dies:

- Die Maskenpflicht gilt für die Innenräume der Musikschule und während der Unterrichtssequenz.
- Für Schülerinnen und Schüler, welche ein Blasinstrument spielen oder den Gesangsunterricht besuchen, gilt Folgendes: Sie tragen eine Schutzmaske bis sie am Platz sind und legen dann die Schutzmaske ab. Dabei gilt es den

nötigen Mindestabstand einzuhalten oder es kommt eine Schutzwand zum Einsatz.

- Ein Stosslüften nach 15 Minuten Unterricht, spätestens beim Schülerwechsel, ist weiterhin umzusetzen.

Hinweise an Eltern

- Kinder und Jugendliche werden angehalten, die Hygienemassnahmen auf dem Schulareal umzusetzen.
- Wer krank ist, bleibt zu Hause. Das heisst, Kinder und Jugendliche, die sich krank fühlen und Symptome einer starken Erkältung und/oder Fieber zeigen, bleiben gemäss Empfehlung unseres Schularztes Dr. Raoul Schmid zu Hause. In diesem Fall ist umgehend die Klassenlehrperson zu informieren. Fragen zu Krankheitssymptomen sind direkt mit dem Kinder- oder Hausarzt zu klären.
- Die Schülerinnen und Schüler bringen ihr eigenes Znüni in die Schule mit. Esswaren dürfen nur mit andern geteilt werden, wenn diese einzeln eingepackt sind.
- Eltern tragen in den Räumen der Schulgebäude Schutzmasken.
- Bei Schulanlässen mit verpflichtendem oder freiwilligem Charakter gelten die Regelungen auf Seite 3.

Verordnete Quarantäne:

- Als Eltern sind Sie verpflichtet, umgehend die Klassenlehrperson über eine mögliche Quarantänezeit Ihres Kindes zu informieren, sofern in Ihrer Familie oder im näheren Umfeld ein positives Testing erfolgt ist.

Quarantänepflicht:

- Für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, besteht gemäss geltender Verordnung des Bundes eine sofortige Quarantänepflicht.
- Gleichzeitig sind die Eltern in der Pflicht, die Klassenlehrperson ihres Kindes und allenfalls die Musikschule und die Schulergängende Betreuung umgehend über die vom Bund vorgeschriebene Quarantänezeit und somit die Abwesenheit ihres Kindes im Unterricht schriftlich zu informieren, sofern diese die Unterrichtszeit betrifft. Diese gilt als entschuldigte Absenz. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler haben kein Recht auf Fernunterricht.

- Besucht eine Schülerin oder ein Schüler trotz dieser Vorgabe des Bundes den Unterricht, wird sie oder er nach vorgängiger Information der Eltern durch die Lehrperson umgehend nach Hause geschickt. Bei Nichteinhaltung der Quarantänepflicht kann eine Anzeige beim Kanton durch die Kernschulleitung erfolgen.

Bei schulischen Umsetzungsfragen bitten wir Sie wie bisher

- Kontakt mit der Klassenlehrperson aufzunehmen,
- bei übergeordneten organisatorisch-praktischen Fragen der **Einzelschule** mit der zuständigen Schulleiterin oder dem zuständigen Schulleiter und bei Fragen bezüglich der **Musikschule** direkt mit dem Leiter der Musikschule Benno Auf der Maur (041 769 03 41) oder bei Fragen der **Schulergänzenden Betreuung** mit der Leiterin Uschy Staub (041 769 03 16),
- bei grundsätzlichen Fragen auf der **Ebene der Gemeinde**, die das Schutzkonzept aller Schulen betreffen, nehmen Sie bitte Kontakt auf mit dem Schulrektorat Baar (041 769 03 30).

Die Informationen erfolgen immer dann, wenn besondere Vorkommnisse eine erweiterte Information nötig machen.

Bitte beachten Sie daher weiterhin die Homepage Schulen Baar (www.schulen-baar.ch).

Für Ihre Unterstützung und Kooperation danken wir Ihnen.

Abteilung Schulen / Bildung



Sylvia Binzegger
Schulpräsidentin



Paul Stalder
Rektor

Kopie an:

Alle Eltern der Baarer Schülerinnen und Schüler (via Homepage www.schulen-baar.ch)

Alle Lehrpersonen der Schulen Baar und der Musikschule (via Portal)

Andrea Bertolosi, Gemeindeschreiberin

Christof Gerig, Abteilungsleiter Sicherheit / Werkdienst

Daniel Oberle, Abteilung Sicherheit / Werkdienst – Verantwortlicher Betriebstest

Philipp Schwerzmann, Abteilungsleiter Liegenschaften / Sport

Silvio Speri, Leiter Unterhalt Liegenschaften (zuständig für die Hauswarte)

Dr. Raoul Schmid, Schularzt

Prorektoren Primar-, Oberstufe und Mitarbeitende des Rektorats

Schulleiterinnen und Schulleiter

Leiterin Modulare Tagesschule (SEB)

Leiter Musikschule

Schul- und Musikschulkommission